

Anlage 36.

(Drucksachen-Nr. 35.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Versetzung des Landesrats Dr. Schauheil in den Ruhestand.

Landesrat Dr. Schauheil, geb. am 2. März 1871, hat seine Versetzung in den Ruhestand aus Gesundheitsrücksichten beantragt.

Nach dem von dem Direktor der Medizinischen Klinik der Allgemeinen städtischen Krankenanstalten in Düsseldorf, Professor Dr. Hoffmann erstatteten Gutachten leidet Landesrat Dr. Schauheil an einer Erkrankung des Herzens, die ihn zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig macht. Das Gutachten wird in der Sitzung der zuständigen Sachkommission vorgelegt werden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Versetzung des Landesrats Dr. Schauheil in den Ruhestand unter Bewilligung der reglementsmäßigen Ruhegehaltsbezüge beschließen“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 37.

(Drucksachen-Nr. 36.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Beschwerde des zwangsweise in den Ruhestand versetzten früheren Landesbauamtssekretärs Strauch, zurzeit wohnhaft in Godesberg.

Der 61. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 16. Juli 1921 beschlossen den Provinzialausschuß zu ersuchen, in eine erneute Prüfung der Beschwerde des zwangsweise in den Ruhestand versetzten Landesbauamtssekretärs Strauch in Godesberg einzutreten. In Verfolg dieses Beschlusses hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1921 sich eingehend mit der Angelegenheit beschäftigt und den Beschluß gefaßt, dem Provinziallandtag über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht zu erstatten.

Zur Vorgeschichte der Angelegenheit Strauch ist zu bemerken, daß der jetzt 56 Jahre alte Beschwerdeführer durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 26. April 1910 zwangsweise in

den Ruhestand versetzt worden ist, weil in Verfolg eines Disziplinarverfahrens durch Gutachten des Anstaltsarztes Dr. Schütte in Bonn Geistesstörung (Duerulantenwahn) festgestellt wurde. Strauch hat gegen die Pensionierung ständig bei allen in Frage kommenden Instanzen (Landeshauptmann, Provinzialausschuß, Provinziallandtag) angekämpft, mit der Behauptung, die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand sei zu Unrecht erfolgt. Vor allem habe der 51. Rheinische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 11. März 1911 die Beschwerde gegen den Beschluß des Provinzialausschusses bezüglich der Pensionierung Strauchs nicht eingehend geprüft, sondern sei einseitig den Ausführungen der Verwaltung gefolgt. Das Kernstück der Beschwerde Strauchs ist die Behauptung, daß er nur deshalb zwangsweise in den Ruhestand versetzt worden sei, weil er es unternommen habe, seinem früheren Vorgesetzten, dem verstorbenen Landesbauinspektor Kerkhoff in Cochem, Betrug, Urkundenfälschung, Untreue im Amt, Korruption und Unwahrhaftigkeit vorzuwerfen. Diese Einlassung Strauchs entspricht nicht den tatsächlichen Vorgängen. Ganz unabhängig von seinen Beschuldigungen gegen Kerkhoff ist Strauch zwangsweise pensioniert worden, weil mehrere ärztliche Gutachten Geistesstörung bei ihm festgestellt hatten.

Strauch ist am 31. März 1894 als Militäramwärter in den Dienst der Rheinischen Provinzialverwaltung eingetreten und am 1. April 1899 auf Lebenszeit mit Pensionsberechtigung angestellt worden. Seine dienstliche und außerdienstliche Führung war in keiner Weise einwandfrei. Im Juni 1899 wurde ihm die Uebernahme von Nebenbeschäftigung untersagt, weil diese ihm zeitweise erlaubte Tätigkeit zu Prozessen und zu einer Privatklage gegen ihn Veranlassung gegeben hatte. Dieses Verbot scheint auf Strauch stark eingewirkt und ihn gegen seine Vorgesetzten eingenommen zu haben. Er hat es sich deshalb zur Gewohnheit gemacht, über die dienstliche Tätigkeit seiner Vorgesetzten Tagebuch zu führen mit der ausgesprochenen Absicht, seine Aufzeichnungen gelegentlich gegen seine Vorgesetzten benutzen zu können. Im Jahre 1906 hat er dann auf Grund seiner Aufzeichnungen schwere Vorwürfe gegen seinen damaligen Vorgesetzten, den Landesbauinspektor Kerkhoff in Cochem, erhoben. Diese Vorwürfe sind vom Landeshauptmann geprüft und durch Zeugenaussagen als unhaltbar erwiesen worden. Strauch wurde wegen dieses Vergehens in eine Geldstrafe von 30 Mark genommen.

Am 1. Januar 1907 erklärte Strauch dem ihm vorgesetzten Landesbauinspektor Hübers in Gummersbach, für den Fall, daß sein Gehalt erhöht würde, sei er bereit, von einer weiteren Verfolgung der Sache Kerkhoff abzusehen, andernfalls werde er der Staatsanwaltschaft Anzeige machen. Wegen dieser Äußerung, die einen Versuch darstellte, seine vorgesetzte Dienstbehörde durch Drohung zu einer Gehaltserhöhung zu bewegen, wurde er mit einer Ordnungsstrafe von 20 Mark belegt.

In einer Eingabe, die Strauch am 23. Juli 1907 an den Landeshauptmann richtete, erhob er erneut schwere Beschuldigungen gegen den Landesbauinspektor Kerkhoff. Darauf wurde gegen Strauch das Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Dienstentlassung eröffnet. In der Voruntersuchung wurden alle von Strauch vorgebrachten Fälle eingehend untersucht, doch fiel die Beweisaufnahme sehr zu seinen Ungunsten aus. Alle von Strauch benannten Zeugen versagten. Das einzige, was die Beweisaufnahme ergab, war, daß der Bauinspektor, meist auch noch auf Veranlassung Strauchs, unkorrekte Buchungen vorgenommen und zuweilen eigenmächtig Arbeiten hatte ausführen lassen, zu denen ihm die Erlaubnis fehlte. Wegen dieser Verfehlungen ist der Bauinspektor vom Landeshauptmann ernstlich verwarnet worden. Von strafbaren Handlungen, wie sie von Strauch behauptet wurden, konnte jedoch keine Rede sein. Das Ergebnis der Untersuchung fand später seine Bestätigung durch die Staatsanwaltschaft Coblenz, die ein von Strauch gegen

den Bauinspektor angestregtes Verfahren wegen Urkundenfälschung, Betrugs und Meineids, mangels vorliegender Beweise nicht einmal eröffnete. In dem Disziplinarverfahren verlangte Strauch am 25. August 1907 Untersuchung durch einen Psychiater. Er habe die Beschuldigung gegen Kerkhoff in überreiztem Zustande und unter unwiderstehlichem Zwange erhoben. Eine sechswöchige Beobachtung des Strauch in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn ergab nach dem Gutachten des Anstaltsarztes Dr. Schütte, daß Strauch geisteskrank sei, an Duerulantenwahnsinn leide und deshalb für seine Verfehlungen nicht verantwortlich gemacht werden könne. Daraufhin sprach ihn der Bezirksauschuß zu Köln am 1. Juli 1909 im Disziplinarverfahren frei. Der Provinzialauschuß beschloß nunmehr die Pensionierung des Strauch, weil ihn die Geistesstörung zum Dienst untauglich mache.

In einer Beschwerdefache des Strauch gegen die auf Grund der Provinzial-Ordnung zur Durchführung des Pensionierungsverfahrens angeordnete Pflugschaft hat das Landgericht in Köln ein Gutachten des Professors für Psychiatrie an der Akademie für praktische Medizin in Köln, Dr. Gustav Wschaffenburg, eingefordert. Professor Wschaffenburg, der Strauch vom 31. August bis 22. September 1910 beobachtete, faßte sein Gutachten dahin zusammen, daß Strauch an einer Form der geistigen Erkrankung leide, die es ihm unmöglich mache, seine Angelegenheiten in dem gegen ihn schwebenden Verfahren der zwangsweisen Pensionierung objektiv richtig zu würdigen und selbständig wahrzunehmen. In diesem Gutachten hat Professor Wschaffenburg sich auch über die Diagnose des Duerulantenwahnsinns geäußert und dabei hervorgehoben, daß derselbe sich in erster Linie in der verschobenen Auffassung der Dinge und in der Unbelehrbarkeit des Kranken äußere, wie das bei Strauch zum Ausdruck komme. Auf Grund dieser Unterlagen hat der 51. Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 11. März 1911 die Beschwerde des Strauch gegen den Pensionierungsbeschluß des Provinzialauschusses abgewiesen.

Am 14. Oktober 1921 hat Professor Wschaffenburg in einer von ihm geforderten gutachtlichen Äußerung die -Schlußfolgerung seines ärztlichen Gutachtens nochmals bestätigt. Die Beschwerde des Strauch gegen diese zweite gutachtliche Äußerung, die erfolgt sei, ohne daß Professor Wschaffenburg den Strauch gesehen habe, ist gegenstandslos. Professor Wschaffenburg erklärt ausdrücklich, daß sich seine Auffassung gründe auf die frühere Beobachtung des Strauch und sich auch nicht ändern könne, selbst wenn nachgewiesen würde, daß Strauch seine Beschuldigungen gegen Kerkhoff zu Recht erhoben hätte.

Nach alledem muß als festgestellt erachtet werden, daß Strauch zur Zeit des schwebenden Pensionierungsverfahrens an Geistesstörung litt und daß seine zwangsweise Versetzung in den Ruhestand erfolgen mußte, weil er dienstuntauglich war. Der Beschluß des Provinzialauschusses vom 26. April 1910 und der genehmigende Beschluß des 51. Provinziallandtages vom 11. März 1911 sind demnach zu Recht erfolgt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher, zu beantragen:

„Provinziallandtag beschließt, die Beschwerde des zwangsweise in den Ruhestand versetzten früheren Landesbauamtssekretärs Strauch, zur Zeit in Godesberg, als unbegründet zurückzuweisen“.

Düsseldorf, den 8. Juli 1922.

Der Provinzialauschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.